



## ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

	<p>Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen?</p> <p>Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen;</p> <p>Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	
<b>2</b>	<p><b>Standort des Vorhabens</b></p> <p>Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
	<b>Kriterien</b>	<b>Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<b>2.1</b>	<p><b>Nutzungskriterien</b></p> <p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>keine</p> <p>nein</p> <p>nein</p>
<b>2.2</b>	<p><b>Qualitätskriterien</b></p> <p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p><b>Wasserbeschaffenheit:</b> Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p><b>Grundwasserbeschaffenheit</b> (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, <b>Luftqualität</b>, z.B. Kurgelände</p>	<p>Das Landschaftsbild wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts können durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau erheblich beeinträchtigt werden.</p>
<b>2.3</b>	Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folg. Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
<b>2.3.1</b>	<b>Natura 2000-Gebiete</b> (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) <b>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung u. Europäische Vogelschutzgebiete</b>	Art und Umfang: keine
<b>2.3.2</b>	<b>Naturschutzgebiete</b> (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: NSG HA 012 – Großes Meer
<b>2.3.3</b>	<b>Nationalparke</b> (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
<b>2.3.4</b>	<b>Nationale Naturmonumente</b> (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
<b>2.3.5</b>	<b>Biosphärenreservate</b> (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
<b>2.3.6</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b> (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: LSG DH20 – Umgebung des Großen Meeres tlw.
<b>2.3.7</b>	<b>Naturdenkmäler</b> (§ 28 BNatSchG)	Art und Umfang: Naturdenkmal ND DH 05 – Waterlooiche in Donstorf
<b>2.3.8</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
<b>2.3.9</b>	<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b>	Art und Umfang: Gebiet 306-1 tlw. (Kleines Meer)

**ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**

	(§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	
<b>2.3.10</b>	<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 Abs. 1 WHG), <b>Heilquellenschutzgebiete</b> (§ 53 Abs. 4 WHG), <b>Risikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG), <b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<i>Art und Umfang: Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (DGK5) an der Wagenfelder Aue</i>
<b>2.3.11</b>	<b>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b> <i>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</i>	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
<b>2.3.12</b>	<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,</b> insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) <i>(vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)</i>	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
<b>2.3.13</b>	<b>Baudenkmale und Bodendenkmale,</b> die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</i>

<b>3</b>	<b>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen</b> <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.</i>	
	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit</b>
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>
Wasser	keine	
Luft/Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>
Landschaft	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>
Kultur- und Sachgüter	keine	
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	<i>unerheblich und zeitlich begrenzt</i>
<b>Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)</b>		
<b>UVP erforderlich ? (ja / nein):</b>		

**ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**

